

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, 1080 Wien, Schlesingerplatz 5, (im Folgenden kurz KFA genannt) andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung und Honorierung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen (sofern es sich dabei um Krankenbehandlung gemäß § 14 der Satzungen der KFA handelt) durch Personen, die im Sinne von § 7a des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. 1 Nr. 460/92 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. 1 Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind, auf Rechnung der KFA sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen der freiberuflich tätigen Logopädin und der KFA.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und der Vertragslogopädin wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages (Muster-Einzelvertrag Anlage 1) begründet.

2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur KFA.

(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

(4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages unmittelbar gültig.

§ 3

Abschluss des Einzelvertrages

(1) Der Abschluss des Einzelvertrages zwischen der Logopädin und der KFA erfolgt nachdem, in Anlage 1 beigefügten Muster-Einzelvertrag. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit der Vertragslogopädin nur im Einvernehmen mit dem

Verband vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Als vereinbart gelten die, der KFA bekanntgegebenen Behandlungszeiten, sofern diese innerhalb von zwei Wochen dagegen keinen Einspruch erhebt. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage mit mindestens zwei Nachmittagen pro Woche zu verteilen und in geeigneter Form kundzumachen (z.B. Praxisschild oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.).

(4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Es wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

(5) Als Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages gelten:

a. Die Logopädin ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. 1 Nr. 460/92, in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. 1Nr. 87/2016, eingetragen.

b. Die Logopädin weist nach, dass sie nach seiner Eintragung ins Gesundheitsberuferegister den logopädischen Dienst mindestens ein Jahr lang im Rahmen einer eigenverantwortlichen Vollzeittätigkeit (40 Wochenstunden) in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich diese Zeiten aliquot.

c. Die Logopädin bietet die Behandlung der Anspruchsberechtigten im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an. Die für die persönliche Leistungserbringung der Logopädin vorgesehene Mindestwochenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopädinnen gemäß § 12 grundsätzlich nicht reduziert werden.

§ 4 Praxis

(1) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die KFA jederzeit überprüfen kann.

(2) Die Vertragslogopädin ist für die barrierefreie Ausrichtung ihrer Praxis im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen verantwortlich.

(3) Ein Wechsel des Praxisstandortes unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KFA möglich.

§ 5 Fortbildung

(1) Die Vertragslogopädin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11 d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 11) der Vertragslogopädin.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels Fortbildungszertifikat des Berufsverbandes auf Verlangen der KFA jederzeit nachzuweisen.

(4) Die KFA räumt den Logopädinnen die Möglichkeit ein, bei entsprechender kontinuierlicher Fortbildung einen Fortbildungszuschlag in der Höhe von 6% der Abrechnungssumme des jeweiligen Kalenderjahres zu erlangen.

Voraussetzungen für die Gewährung des Fortbildungszuschlages sind:

- a) Der Nachweis einer entsprechenden Fortbildung durch ein Fortbildungszertifikat des Berufsverbandes. Ein solches Zertifikat können die Logopädinnen beim Berufsverband im 2-Jahresrhythmus erlangen, wenn sie nachweisen, dass sie in diesem Zeitraum an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 80 Fortbildungspunkten teilgenommen haben. Der Berufsverband kontrolliert die Voraussetzungen für die Erlangung des Zertifikates und legt fest, welche Fortbildungsveranstaltungen für die Erlangung eines Zertifikates anrechenbar sind.
- b) Die Logopädinnen können bei der KFA nach dem jeweiligen Kalenderjahr (gemeinsam mit der Dezemberabrechnung bzw. sobald das aktuelle Zertifikat vom Berufsverband erhalten wurde), unter Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Fortbildungszertifikates, den Fortbildungszuschlag bis spätestens 31. März d.J. beantragen. In jenen Jahren, in denen kein Zertifikat vom Berufsverband ausgestellt wird (2-Jahresrhythmus) ist das zuletzt erworbene Zertifikat in Kopie beizubringen.

§ 6 Stellvertretung

(1) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb zu gewährleisten.

(2) Im Falle einer voraussichtlich bis zu sechs Wochen dauernden Verhinderung hat die Vertragslogopädin grundsätzlich für eine Vertretung durch eine Logopädin zu sorgen. Der Name der vertretenden Logopädin und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der KFA binnen drei Wochen bekannt zu geben. Die Vertragslogopädin hat die Patientinnen auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Aushang in der Praxis oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.) hinzuweisen. Für länger als sechs Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der KFA erforderlich.

(3) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat die verhinderte Vertragslogopädin eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Verhinderung eine angestellte Logopädin gemäß § 11 betrifft.

(5) Die Vertretung der Vertragslogopädin verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt über die Vertragslogopädin.

§ 7 Nebenerwerbstätigkeit

(1) Die Vertragslogopädin hat der KFA jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte

Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der KFA.

(3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die vertragslogopädische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die KFA zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt. Es sind jedoch in jedem Einzelfall von Verband und KFA die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

§ 8

Logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Behandlung

(1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der KFA gemäß diesem Rahmenvertrag obliegt der Vertragslogopädin nach den anerkannten Grundsätzen des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes.

(2) Die einer logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung zugrundegelegten Indikationen sind in der Anlage 6 angeführt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

(3) Die Vertragslogopädin ist grundsätzlich verpflichtet, die Behandlung der in Abs 1 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen oder durch eine bei ihr angestellte Logopädin (§ 11) durchführen zu lassen.

(4) Die logopädische Behandlung erfolgt grundsätzlich nur auf Grund einer Verordnung (Überweisung) durch eine Vertragsärztin für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, für Kinder- und Jugendheilkunde, für Neurologie, für Allgemeinmedizin, Zahnbehandlerin (nur bei Behandlungen nach Indikationsgruppe 2), oder einer eigenen Einrichtung der KFA auf einem Verordnungs(Überweisungs)schein, der Diagnose, Art und Anzahl der verlangten Behandlungen zu enthalten hat. In Einzelfällen (z. B. Aphasien) können Folgeverordnungen auch von einer Ärztin für Allgemeinmedizin erstellt werden.

(5) Zuweisungen von Wahlärztinnen der in Abs 4 genannten Fachgebiete bzw. Wahleinrichtungen sind den Zuweisungen nach Abs 4 gleichgestellt.

(6) Eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die KFA begonnen wird.

(7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der der Vertragslogopädin zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(8) Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach Rücksprache mit der zuweisenden Ärztin möglich. Die Abweichung ist von der durchführenden Logopädin schriftlich am Verordnungsschein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(9) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach von der Patientin oder deren gesetzlicher Vertreterin auf dem Verordnungs(Überweisungs)schein mit eigenhändiger

Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.

(10) Die Logopädin hat Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung ihrer eigenen Person, der Ehegattin, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, der KFA nicht zu verrechnen. Ausnahmen davon sind nur mit schriftlicher Zustimmung der KFA in jenen Fällen möglich, in denen es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine andere Logopädin aufzusuchen.

§ 9

Telemedizinische Behandlungen

(1) In Ausnahmefällen (z.B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch die Vertragslogopädin nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:

- a. die Patientin sollte der Vertragslogopädin persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen,
- b. das Wohl der Patientin muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
- c. fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse sind einzuhalten (lege artis),
- d. nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der KFA verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei der von der Behandlerin selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können,
- e. ein geeignetes technisches Equipment ist zu verwenden (jedenfalls mit einer qualitativ hochwertigen Bildübertragung, z.B. Videokonferenzsysteme),
- f. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 2 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Patientinnen keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.

(3) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).

§ 10

Behandlungspflicht

(1) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, entsprechend ihrer Ausbildung, alle von der KFA oder deren Vertragsärztinnen zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für die nächstgelegene, tatsächlich zur Verfügung stehende Vertragslogopädin besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen (Abs 5).

(2) Die Vertragslogopädin darf nur in begründeten Fällen die Behandlung einer Patientin auf Rechnung der KFA ablehnen. Hiervon ist die KFA unverzüglich schriftlich unter Angabe der

Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten zulässig. Die Anspruchsberechtigte ist von der Vertragslogopädin vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die KFA im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist von der Vertragslogopädin schriftlich zu dokumentieren und von der Patientin zu unterfertigen.

(4) Eine Diskriminierung von KFA- gegenüber Privatpatientinnen, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergaben ist unzulässig.

(5) Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Patientinnen sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und die zuweisende Ärztin dies ausdrücklich bestätigt.

§ 11 Ökonomiegebot

(1) Die logopädische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden Leistungen von einer Zuweiserin verlangt, deren medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht erkennbar sind, sind diese vor Leistungserbringung mit der zuweisenden Ärztin bzw. der zuweisenden Stelle abzuklären. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebots führen, ist die Vertragsbehandlerin verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung von der Vertragsbehandlerin zu beenden.

§ 12 Anstellung von Therapeutinnen

(1) Die Vertragslogopädin ist berechtigt, maximal 2 Logopädinnen (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Spezialisierungen weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der KFA einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.

(2) Die Vertragslogopädin hat der KFA unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 5 den/die Namen der/der Angestellten und das Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.

(3) Die Vertragslogopädin ist verantwortlich, dass die Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).

(4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt durch die Vertragslogopädin. Im Anlassfall ist seitens der Vertragslogopädin vorzuweisen, wer die logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung konkret erbracht hat.

(5) Die Vertragslogopädin ist verantwortlich dafür, dass die Angestellte regelmäßig an (Fall-) Supervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche anzusetzen. Die Supervision wird bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquotiert. Die Teilnahme an Team- und Einzelsupervisionen wird von der Vertragslogopädin und der Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der KFA vorzuweisen.

§ 13 Chefärztliche Bewilligung

(1) Die chefärztliche Bewilligung ist ab der 2. Sitzung erforderlich.

(2) Die gemäß Abs 1 erforderliche Bewilligung ist grundsätzlich von der Patientin selbst einzuholen. Für die Bewilligung durch die KFA muss neben der ärztlichen Verordnung auch der von der Vertragslogopädin aufgrund der ärztlichen Anordnung erstellte Behandlungsplan (Anlage 4) vorgelegt werden.

(3) In Ausnahmefällen bzw. bei besonderer Dringlichkeit ist die Bewilligung durch die Vertragslogopädin einzuholen.

§ 14 e-card und eKOS

Die Vertragslogopädin verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 15 Behandlungsaufzeichnungen

(1) Die Vertragslogopädin hat für die in ihrer Behandlung stehenden Patientinnen die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind folgende Daten aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Patientin,
- b) Daten der Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls die Patientin eine Angehörige ist,
- c) Name der zuweisenden Ärztin bzw. der eigenen Einrichtung der KFA,
- d) Diagnose,
- e) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,
- f) Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis

(2) Die Vertragslogopädin ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

§ 16 Administrative Mitarbeit

Die Vertragslogopädin ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen ihrer vertragslogopädischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die KFA hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 17 Auskunftserteilung

(1) Die Vertragslogopädin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit der KFA gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der KFA erforderlich ist. Die KFA ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.

(2) Die KFA hat für die Geheimhaltung der von der Vertragslogopädin erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 18 Honorierung

(1) Die Honorierung der Vertragslogopädinnen erfolgt nach Einzelleistungen gemäß Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet. Die in Anlage 2 angeführten Tarife enthalten auch die, für eine Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.

(2) Die Tarife gemäß Anlage 2 werden bis 31.12.2024 eingefroren.

(3) Vertragslogopädische Behandlungen werden von der KFA nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung vorliegt.

(4) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(5) In der Anlage 2 nicht enthaltene Leistungen werden von der KFA nicht vergütet. Darüber hinaus ist die KFA berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Bewilligung der KFA fehlt,
- b) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde (Ausnahme § 8 Abs 6).

(6) Hat die KFA die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten der Patientin von der Vertragslogopädin nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 19 Abrechnung

(1) Die Abrechnung hat monatlich EDV-unterstützt auf Basis des vom Dachverband der Sozialversicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues (DVP) in der jeweils geltenden

Version zu erfolgen. Die papierschriftlichen Unterlagen (Verordnungsscheine, etc.) sind von der Vertragslogopädin aufzubewahren und der KFA auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Anweisung der Honorarsumme erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der KFA. Im Falle einer Vertretung gemäß § 6 hat die vertretene Vertragslogopädin Rechnung zu legen, das Vertragshonorar wird ihr überwiesen.

(3) Die Vertragslogopädinnen verpflichten sich einen Datenträgeraustausch für Abrechnungszwecke durchzuführen.

§ 20 Zuzahlungsverbot

(1) Die Vertragslogopädin darf für die von ihr oder einer von ihr angestellten Logopädin (§ 12) an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.

(2) Die KFA ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der nächsten, auf die Kenntnis dieses Umstands folgenden Honorarabrechnung unter Angabe des Falles einzubehalten.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

(2) Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 22 Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen der Vertragslogopädin und der KFA kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonates ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der KFA ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, sowie ohne Berücksichtigung eines Kündigungstermins bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot und Berufspflichten) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.

(3) Der Vertrag erlischt ohne Kündigung

a) durch den Tod der Vertragslogopädin,

- b) im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
- c) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der KFA entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit der Vertragslogopädin nicht mehr in Frage kommt,
- d) wenn über das Vermögen der Vertragslogopädin ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- e) bei Wegfall der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes der Vertragslogopädin,
- f) wenn die Vertragslogopädin in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
- g) bei Vorliegen folgender Umstände:
 - der rechtskräftigen Verurteilung der Vertragslogopädin wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
 - einer im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung der Vertragslogopädin,
 - eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden der Vertragslogopädin im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer vertragslogopädischen Tätigkeit festgestellt wird.

Der Erlöschensgrund gemäß lit f gilt auch, wenn diesen eine Angestellte gesetzt hat, sofern die Vertragslogopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Überschreiten der 5-Jahres-Frist aufgelöst hat.

Die Erlöschensgründe gemäß lit g gelten auch, wenn diese eine Angestellte (§ 11) gesetzt hat, sofern die Vertragslogopädin das Vertragsverhältnis mit der Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 23 Gültigkeitsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.06.2022 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die zum 31.05.2022 bestehende Rahmenvereinbarung vom 03.05.1999.

(2) Diese Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist eingeschrieben gekündigt werden.

(3) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Alle Logopädinnen, die am 31.05.2022 in einem Vertragsverhältnis zur KFA standen, werden ohne neuerlichen Antrag in das Vertragsverhältnis nach dem vorliegenden Rahmenvertrag übernommen.

(2) Ein etwaiger Widerspruch zum neuen Rahmenvertrag und eine damit einhergehende Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses ist der KFA bis spätestens 31.07.2022 mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Wien, am 19. MAI 2022

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

Amts-f. StR Mag. Jürgen Czernohorszky

OAR Norbert Pelzer

Für logopädieaustria:

Anlagen:

Anlage 1 – Muster-Einzelvertrag

Anlage 2 – Tarife

Anlage 3 – Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten

Anlage 4 – Behandlungsplan

Anlage 5 – Mitteilung über den Beschäftigtenstand

Anlage 6 – Indikationen für logopädisch-phoniatrisch-audiologische Leistungen

Einzelvertrag

gemäß § 3 Abs 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Frau (Herrn),
Logopädin (Logopäde), geb. am, wohnhaft in
.....,
einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien andererseits
entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 01.06.2022, abgeschlossen.

(2) Der jeweilige Inhalt der Rahmenvereinbarung samt den geltenden Zusatzvereinbarungen
wird von der Vertragslogopädin zur Kenntnis genommen.

§ 2

Berufssitz (Standort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, E-Mail, Website):
.....
.....

Behandlungszeit:

wöchentlich insgesamt Stunden, davon

a) Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Montag von bis

Dienstag von bis

Mittwoch von bis

Donnerstag von bis

Freitag von bis

Samstag von bis

und darüber hinaus

b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen
nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der logopädischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der
Rahmenvereinbarung, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus
diesem Einzelvertrag.

§5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wien, am

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Der Generaldirektor:

OAR Norbert Pelzer

Unterschrift der Vertragslogopädin

Tarife

gültig ab 01.06.2022	
bei Behandlungen, die telemedizinisch durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „vor-Ort“ Behandlung um den Buchstaben „T“ zu erweitern. (z.B. T1 → T1T)	
Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	T1 € 32,50
Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	T2 € 48,73
Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	T3 € 65,00
Logopädische Behandlung Minstdauer 90 Min.	T3a € 97,51
Logopädische Behandlung in der Gruppe (3-5 Personen) Minstdauer 60 Min.	T4 € 21,54
Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn der Erkrankten wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patientinnen gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	T5 € 24,40
Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T5 verrechenbar) Die Kilometeranzahl richtet sich nach der Praxisadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinheit	T7 € 0,42

Vernetzungstätigkeiten

Die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar.

Fallbesprechung verrechenbar, wenn die Patientin von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T8	pro Fall vom mind. 15 Minuten Dauer	T8 € 16,24

T9	pro Fall vom mind. 30 Minuten Dauer	T9 € 32,50
T10	pro Fall vom mind. 45 Minuten Dauer	T10 € 48,73
T11	pro Fall vom mind. 60 Minuten Dauer	T11 € 65,00
<p>Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (z.B.: Eltern, Ehepartnerin, Elementarpädagoginnen, Sonderpädagoginnen)</p> <p>Ist die Patientin besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.</p>		
T12	pro Fall vom mind. 15 Minuten Dauer	T12 € 16,24
T13	pro Fall vom mind. 30 Minuten Dauer	T13 € 32,50
T14	pro Fall vom mind. 45 Minuten Dauer	T14 € 48,73
<p>Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.</p>		
T15	pro Fall vom mind. 60 Minuten Dauer	T15 € 65,00
T16	pro Fall vom mind. 90 Minuten Dauer	T16 € 97,51

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Bei Kinder und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)
- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
 - Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich
- b) Bei Erwachsenen:
- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- c) Limitierung mit 20% der Fälle (=Patientinnenanzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugsperson bzw. Limitierung mit 5% der Fälle bei Pos. Helferkonferenz.

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

- b) Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben Tag) verrechnet werden
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. keine chefärztliche Bewilligung erforderlich.

Anlage 3**Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten****Hinweisschild**

(gut sichtbar montiert)

Name, Berufstitel, besondere Therapieschwerpunkte, ,Telefonnummer

Praxisräumlichkeiten

mindestens 25 m² auf einer Ebene, die Praxis muss in sich abgeschlossen und vom Privatbereich räumlich getrennt sein

jede weitere Logopädin, die in der Praxis mitarbeitet (Gemeinschaftspraxis) benötigt zusätzlichen Therapieraum von mindestens 12 -15 m².

Die Räumlichkeiten müssen den Hygienerichtlinien des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen der Stadt Wien „Hygieneinformation Allgemeine Erläuterungen zum Hygieneplan für Berufssitze von freiberuflich tätigen Angehörigen von Gesundheitsberufen“ entsprechen:

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/hygiene/pdf/muster-freiberufliche.pdf>

Warteraum

muss vom Therapieraum getrennt sein

mindestens 8 m²

Stühle, Tisch, Garderobe, gute Beleuchtung

Therapieraum

mindestens 12 - 15 m²

hell (Tageslicht), gut belüftbar, Fenster nicht einsehbar

gute Beleuchtung

pflegeleichter Boden

ein abschließbarer Schrank und Regale

Tisch, 2 Stühle

1 Kinderstuhl

Spiegel

Erste Helfekasten

Desinfektionsmittelspender gemäß og. Hygienerichtlinien

Waschbecken gemäß og. Hygienerichtlinien

Technische Ausstattung

Telefon

Anrufbeantworter

PC

Sanitäre Anlagen gemäß og. Hygienerichtlinien

Fußböden gemäß og. Hygienerichtlinien

In der Einrichtung verwendete Wäsche gemäß og. Hygienerichtlinien

Reinigungs- und Desinfektionsplan gemäß og. Hygienerichtlinien

Anlage 4

BEHANDLUNGSPLAN FÜR LOGOPÄDIE erstellt am

VSNR: / versichert bei: Patientin/Patient: Titel/Zuname: Vorname: Adresse: zuweisende Ärztin/zuweisender Arzt:	VSNR: / Versicherte/Versicherter: Titel/Zuname: Vorname: Adresse:
---	--

Diagnose(n) laut Verordnung:

Logopädische Diagnose(n) (ICD-Code lit. Indikationenkatalog)

Symptomatik/Intensität der Störung:

Erstverordnung

Folgeverordnung (Anzahl der vorangegangenen Behandlungen:)

Therapieverlauf/Krankheitsverlauf seit Therapiebeginn (ab der zweiten Einreichung):

Therapieziele:

Therapiemaßnahmen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen und Behinderungen der Sprachentwicklung <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen im cranio-facio-oralen Bereich <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen des Hörvermögens <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungsaufnahme aufgrund neurologischer Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	<input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen des Redeflusses <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens <input type="checkbox"/> Therapie bei Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-)psychologischer oder (neuro-)psychiatrischer Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Apparative Messungen
---	---

vorgesehene Therapieform:

Einzel 60 Min. Einzel 45 Min. Einzel 30 Min. Gruppe mit Teilnehmer/-innen

Einzel 90 Min, Begründung:

Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche:

Begründung Hausbesuche:

vorgesehene Therapieeinheiten: (bitte ankreuzen) 10 20

vorgesehene Therapiefrequenz: Mal/Woche bzw. Mal/Monat

Beurteilung der Zielerreichung nach Ende dieser Behandlungsserie am:

- Therapieziel vollständig nach Einheiten erreicht.
- Therapieziel teilweise erreicht, Folgeverordnung erbeten.
- Therapieabbruch wegen:

Hinweise/Begründung für die Zuweiserin/den Zuweiser:

Bewilligungsvermerk der KFA

Absenderin: (Datum, Name und Stempel)

Anlage 5

Mitteilung an die KFA über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname der Angestellten	Eintragungsnummer und - datum im Gesundheitsberuferegister	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung



logopädieaustria

www.logopaediaustria.at

Indikationskatalog und ICD-Codes

DES BERUFSVERBANDES
logopädieaustria



INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen und Behinderungen der Sprachentwicklung	1. Spracherwerbsstörung 2. Sprachentwicklungsstörung 3. Sprachentwicklungsverzögerung 4. Sprechentwicklungsstörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	5. Sprachentwicklungsbehinderung	F80.3 Erworbene Aphasie mit Epilepsie [Landau-Kleffner-Syndrom] F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
Störungen im cranio-facio-oralen Bereich	1. Störung der Nahrungsaufnahme	P92.2 Trinkunlust beim Neugeborenen P92.5 Schwierigkeit beim Neugeborenen bei Brusternährung P92.8 Sonstige Ernährungsprobleme beim Neugeborenen P92.9 Ernährungsproblem beim Neugeborenen, nicht näher bezeichnet R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Störung der orofacialen Funktion	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen G24.4 Idiopathische orofaziale Dystonie G51.0 Fazialisparese K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalien R06.5 Mundatmung
	3. Artikulationsstörung	F80.0 Artikulationsstörung
	4. Dysglossie	F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	5. Apraxie/Dyspraxie	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen R48.2 Apraxie

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Hörvermögens	1. Audiogene Spracherwerbsstörung 2. Audiogene Sprachentwicklungsstörung 3. Audiogen bedingte Aussprachestörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	4. Audiogene Dysphonie	R49.0 Dysphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
	5. Auditive Verarbeitungsstörung	F80.20 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung [AVWS]
Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungsaufnahme aufgrund neurologischer Beeinträchtigung	1. Aphasie/Dysphasie	R47.0 Dysphasie und Aphasie
	2. Alexie/Dyslexie	R48.0 Dyslexie und Alexie
	3. Agraphie/Dysgraphie 4. Akalkulie/Dyskalkulie	R48.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Werkzeugstörungen
	5. Sprechapraxie 6. Buccofaciale Apraxie	R48.2 Apraxie
	7. Dysarthropneumophonie	R47.1 Dysarthrie und Anarthrie
	8. Aphagie/Dysphagie	R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
	Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	1. Störungen der Atmung
2. Organische und funktionelle Aphonie/Dysphonie, Dysodie		R49.0 Dysphonie R49.1 Aphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
3. Rhinophonie aperta/clausa		R49.2 Rhinophonia aperta/clausa

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Redeflusses	1. Stottern	F98.5 Stottern
	2. Poltern	F98.6 Poltern
Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens	1. Störung des Schriftspracherwerbs	F81.0 Lese und Rechtschreibstörung F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten
	2. Akalkulie/Dyskalkulie	F81.2 Rechenstörung
Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-) psychologischer oder (neuro-) psychiatrischer Beeinträchtigung	1. Kognitive Dysphasie/Sprachabbau bei Demenz 2. Primär Progressive Aphasie	G31.0 Umschriebene Hirnatrophie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	3. Logophobie	F40.9 Phobische Störung nicht näher bezeichnet F94.0 Elektiver Mutismus G97.81 Postoperativer (zerebellärer) Mutismus
	4. Phagophobie	F40.9 Phobische Störung, nicht näher bezeichnet
	5. Psychogene Aphonie/Dysphonie	R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
Apparative Messungen	1. Audiometrische Untersuchung	
	2. Stimmfeldmessung	